

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgdnord.rlp.de

Mit Zustellungsurkunde

6620-0006#2025/0002-0380 [REDACTED]

MLK Consulting GmbH & Co. KG
In Tenholt 33
41812 Erkelenz

02.12.2025

Mein Aktenzeichen

6620-0006#2025/0002-
0380 [REDACTED]

Ihr Schreiben vom

31.07.2025

Ansprechpartner(in)/ E-Mail

Telefon/Fax

Bitte immer angeben!



**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG);
Antrag der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz
vom 31.07.2025 auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BlmSchG zur
Feststellung der luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gem. §
14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG sowie der
Vereinbarkeit der öffentlichen Belange gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB)
hinsichtlich des vollständigen Austauschs (Repowering) der drei
Windenergieanlagen, genehmigt durch Bescheide der Kreisverwaltung Daun¹
vom 09.05.2000, Az. 05-214-00195-00006/99*01 und vom 03.05.2001, Az. BA-5-214-
00201, mit einer Windenergieanlage des Typs Nordex N175/6.8 mit 179 m
Nabenhöhe, Nennleistung 6.800 kW**

I m m i s s i o n s s c h u t z r e c h t l i c h e r

V o r b e s c h e i d

¹ Der Landkreis Vulkaneifel nannte sich bis zum 31.12.2006 Landkreis Daun.

1.

Es wird gem. § 9 Abs. 1a BlmSchG festgestellt, dass zum vollständigen Austausch (Repowering) der Windenergieanlagen unter der GID Nr.² 595, 570 und 575, genehmigt durch Bescheide der Kreisverwaltung Daun vom 09.05.2000 unter dem Az. 05-214-00195-00006/99*01 und vom 03.05.2001 unter dem Az. BA-5-214-00201 mit einer Windenergieanlage unter der GID Nr. 7724 des Typs Nordex N175/6.8 mit 179 m Nabenhöhe, einer Gesamthöhe von 266,5 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von 6.800 kW unter den folgenden Parametern

- nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert ist,
- der Errichtung und dem Betrieb stehen der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 1, 2 oder 3 BauGB nicht entgegen,
- der Errichtung und den Betrieb der WEA stehen der gemeindlichen Bauleitplanung, insbesondere des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Gerolstein nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB nicht entgegen,
- die Darstellungen des Landschaftsplan gem. § 35 Abs. 3 Satz Nr. 2 BauGB nicht entgegenstehen sowie
- keine luftfahrtrechtlichen Belange, also weder zivile Hindernisgründe noch militärische Flugbetriebsgründe, unter Berücksichtigung des § 14 LuftVG entgegenstehen.

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
GID Nr. 569	X 317446 Y 5579711	Hallschlag	12	16
GID Nr. 570	X 317419 Y 5579534	Hallschlag	12	15
GID Nr. 575	X 317453 Y 5579894	Hallschlag	12	21

vollständig ausgetauscht durch:

² GID Nr. oder ID, vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
1 GID Nr. 7724	X 317416 Y 5579823	Hallschlag	12	16

2.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil dieses Vorbescheides.

Antrags- und Planunterlagen

Dem Vorbescheid liegen die am 21.08.2025 eingereichten Antrags- und Planunterlagen zu Grunde, welche zuletzt am 22.09.2025 geändert wurden.

Insbesondere:

- | | | |
|----------|--|--------|
| 00 | Anschreiben vom 31.07.2025 | S. 1-2 |
| 01 | Inhaltsverzeichnis | S. 1 |
| 1 | Antrag | |
| 1.1 | Formular 1 – Allgemeine Angaben vom 31.07.2025 | S. 1-3 |
| 1.2 | Formular 2 – Verzeichnis der Unterlagen vom 31.07.2025 | S. 1-3 |
| 2 | Pläne | |
| 2.1 | Topographische Karte TK25 1: 25.000 vom 14.07.2025 | S. 1 |
| 2.2 | Abstandsplan 1: 10.000 vom 14.07.2025 | S. 1 |
| 2.3 | Lageplan Eigentümer 1: 3.000 vom 14.07.2025 | S. 1 |
| 3 | Ermittlung Herstellungskosten | S. 1 |
| 4 | Koordinatenliste Formular 19/2 | S. 1 |
| 5 | Eigentümerzustimmung vom 29.07.2025 | S. 1 |
| 6 | Projektbeschreibung Nachreichung vom 22.09.2025 | S. 1-5 |

Inhalts-/ Nebenbestimmungen und Hinweise

Zur Sicherstellung der luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 14 Abs. 1 LuftVG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sowie der Vereinbarkeit der öffentlichen Belange gem. § 35 BauGB ergehen die nachfolgend genannten Nebenbestimmungen, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieses Vorbescheides sind.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Hinweise.....	4
2. Luftverkehrsrecht	5

1. Allgemeine Hinweise

1.1

Der Vorbescheid ist ein feststellender Bescheid, welcher nicht dazu berechtigt, mit der Errichtung der Windenergieanlage zu beginnen.

1.2

Der Vorbescheid betrifft lediglich Feststellungen bezüglich der luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 14 Abs. 1 LuftVG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sowie der Vereinbarkeit der öffentlichen Belange des § 35 BauGB. Eine ausreichende Beurteilung der übrigen Auswirkungen fand gem. § 9 Abs. 1a BImSchG nicht statt.

1.3

Der Vorbescheid wird gem. § 9 Abs. 2 BlmSchG unwirksam, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt. Die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.

2. Luftverkehrsrecht

2.1

Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.

Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

2.2

Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

2.3

Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot

oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).

Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

2.4

Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

2.5

Die gem. § 9 Abs. 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Der Anzeige sind

-
- der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nr. 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
 - der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nr. 2 der AVV

beizufügen.

2.6

Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

2.7

Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkenzeichnung. Die Anlage WEA 1 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.

2.8

Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z. B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.

2.9

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die

Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

2.10

Ein Ersatzstromversorgungskonzept, dass für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

2.11

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz zu informieren.

2.12

Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

2.13

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

2.14

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

2.15

Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Per E-Mail an fif@dfs.de

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10554** mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und spätestens vier Wochen nach Fertigstellung

- der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
- die Art des Luftfahrthindernisses,
- die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
- die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
- die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
- sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 31.07.2025, eingegangen am 21.08.2025, beantragte die Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BlmSchG zum vollständigen Austausch (Repowering) der Windenergieanlagen unter der GID Nr. 595, 570 und 575, genehmigt mit Bescheiden der Kreisverwaltung Daun vom 09.05.2000 unter dem Az. 05-214-00195-00006/99*01 und vom 03.05.2001 unter dem Az. BA-5-214-00201 mit einer Windenergieanlage GID Nr. 7724 des Typs Nordex N175/6.8 mit 179 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 175 m in der Gemarkung Hallschlag auf dem Flur 12, Flurstück 16 mit folgenden Fragestellungen:

1. Ist die dargestellte WEA des Typs Nordex N175/6.8 an dem genannten Standort ein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiertes Vorhaben?
2. Stehen der Errichtung und dem Betrieb der dargestellten Nordex N175/6.8 Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 1, 2 oder 3 BauGB entgegen?
3. Stehen der Errichtung und dem Betrieb der dargestellten Nordex N175/6.8 Belange der gemeindlichen Bauleitplanung entgegen, insbesondere Darstellung eines Flächennutzungsplans gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB entgegen?
4. Stehen der Errichtung und dem Betrieb der dargestellten Nordex N175/6.8 Darstellungen eines Landschaftsplans gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB entgegen?
5. Stehen der Errichtung und dem Betrieb der darstellten Nordex N175/6.8 Belange nach dem LuftVG (zivil und militärisch) entgegen?

Es wurde ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG durchgeführt.

Nach erfolgter Prüfung der Antragsunterlagen auf formeller Vollständigkeit durch die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde, Struktur- und

Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz wurde die Antragstellerin mit Schreiben vom 09.09.2025 zur Vervollständigung der Antragsunterlagen aufgefordert. Die Antragsunterlagen wurden im Nachgang überarbeitet, zuletzt mit E-Mail vom 22.09.2025.

Der Antrag wurde zum 22.09.2025 für formell vollständig erklärt. Das Beteiligungsverfahren der Fachbehörden wurde mit Schreiben vom 22.09.2025 eingeleitet.

Das Einvernehmen der betroffenen Ortsgemeinde Hallschlag gem. § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 22.09.2025 über die zuständige Verbandsgemeinde Gerolstein angefordert. Die Frist zur Vorlage des Einvernehmens einschließlich der Zustimmung wurde auf den 24.11.2025 terminiert. Die Ortsgemeinde Hallschlag hat Ihr Einvernehmen in der Frist nicht erteilt, somit gilt gem. § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB das Einvernehmen als erteilt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung fand nicht statt.

II.

1.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Der Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BlmSchG ist zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 1a und Abs. 3 BlmSchG erfüllt sind. Danach ist der

Vorbescheid zu erteilen, wenn die einzelnen, zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

Die Anwendungsvoraussetzungen des § 9 Abs. 1a BlmSchG liegen vor. Zum einen handelt es sich um ein Vorhaben, welches eine WEA betrifft und für welche noch kein Antrag auf Genehmigung gestellt wurde. Zudem wird zum späteren Zeitpunkt ein Repowering gem. § 16b Abs. 1 und 2 BlmSchG beantragt.

Das Vorhaben liegt in keinem Windenergiegebiet des sich in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Trier und außerhalb des Flächennutzungsplanes.

Die Teilstudie des Flächennutzungsplanes Windenergie der Verbandsgemeinde Gerolstein sieht allerdings vor, dass Repowering im gesetzlichen Rahmen und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

Zum anderen besteht im Hinblick auf die luftverkehrlichen als auch bauplanungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheids. Es ist anzunehmen, wenn vernünftige Gründe für ein gestuftes Vorgehen vorhanden sind. Die Aufteilung des Verfahrens muss der Antragstellerin einen objektiven Vorteil bringen oder einen sonst eintretenden Nachteil verhindern. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Bindungswirkung des Vorbescheides geeignet ist, das Investitionsrisiko der Antragstellerin zu verringern.

Durch die Feststellung des Vorliegens der einzelnen, geprüften Genehmigungsvoraussetzungen wird das Investitionsrisiko der Antragstellerin verringert, wodurch der Antragstellerin ein berechtigtes Interesse zugeschrieben werden kann.

Die von der Antragstellerin beantragten Genehmigungsvoraussetzungen, bezüglich der luftverkehrlichen Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 14 Abs. 1 LuftVG i. V. m. § 6

Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen erfüllt. Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 36 Abs. 2 VwVfG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG, genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

- schriftlich,
- in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
- schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder
- zur Niederschrift erhoben werden.

Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim

Mein Aktenzeichen:
6620-0006#2025/0002-0380

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Datum 02.12.2025

Oberverwaltungsgericht Rheinland- Pfalz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.
[REDACTED]

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.